

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1972	Nummer 11
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	4. 1. 1972	Gen. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 15. November 1971	114

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in der Datenverarbeitung)
vom 15. November 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.42 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.22.11 — 1/71 —
v. 4. 1. 1972

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. des Finanzministers und des Innenministers vom 24. Februar 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte in der Datenverarbeitung)
vom 15. November 1971**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder**

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In Teil II der Inhaltsübersicht erhält die Abschnittsbezeichnung B die folgende Fassung:
„B. Angestellte in der Datenverarbeitung“
2. Teil II wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Abschnitt A Unterabschnitt I werden die Tätigkeitsmerkmale durch den folgenden Satz ersetzt:
„Es gelten die Tätigkeitsmerkmale des Abschnitts B Unterabschnitt III.“
 - b) Abschnitt B erhält die folgende Fassung:
„B. Angestellte in der Datenverarbeitung (DV)“
Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen) im Sinne dieses Abschnitts sind Maschinensysteme, die aus mindestens einer Zentraleinheit und daran angeschlossenen peripheren Geräten bestehen. Hierzu gehören nicht elektronische Tischrechner, Buchungsautomaten und ähnliche Geräte mit elektronischen Bauelementen, die als Einzelgeräte verwendet werden.
Abweichend von Nr. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen gelten für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit in der Datenverarbeitung die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen II a bis I a des Teils I.

I. Angestellte in der Programmierung

Vergütungsgruppe II a

1. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Programmierung mindestens in Vergütungsgruppe III, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen

mindestens sechs Angestellte in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV a, darunter mindestens zwei Angestellte in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe III,

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben, wenn ihnen mindestens drei Systemprogrammierer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn einer der unterstellten Angestellten ein Angestellter mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 3 ist.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
2. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Programmierung mindestens in Vergütungsgruppe IV a, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen

mindestens sechs Angestellte in der Programmierung oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b

oder

mindestens drei Angestellte in der Programmierung mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV a

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

3. Angestellte, die Betriebssysteme betreuen sowie über deren Anwendung und Wirkungsweise beraten, soweit mit diesen ständig Mehrfachprogrammverarbeitung durchgeführt wird und vom Betriebssystem oder den angeschlossenen Peripheriesystemen her erhöhte Anforderungen gestellt werden, wenn sie die auf die besonderen Anforderungen der Systemprogrammierung bezogenen mathematischen und fachenglischen Kenntnisse anwenden müssen (Systemprogrammierer).
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 6)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile hohen Schwierigkeitsgrades anfertigen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
2. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)
3. Angestellte, die Teilaufgaben eines Systemprogrammierers ausüben.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
4. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit in der Programmierung mindestens in Vergütungsgruppe IV b, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen
mindestens drei Angestellte in der Programmierung oder in der Organisation mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe V b
durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile mittleren Schwierigkeitsgrades anfertigen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 5)
2. Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen und hierbei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anwenden müssen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 5)

Vergütungsgruppe V b

Angestellte, die Programme oder in sich geschlossene Programmteile einfachen Schwierigkeitsgrades anfertigen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 7)

Vergütungsgruppe V c

Angestellte während einer DV-Ausbildungszeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Ausbildung in allen Programmiersprachen des Aufgabengebietes und in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten (ein Monat Maschinenpraktikum, zehn Monate Programmierung, ein Monat Organisation). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Aufgabengebiet nur eine Programmiersprache oder ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in dieser Programmiersprache oder nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.
- Nr. 2 Fachliche Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes sind eingehende Kenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes sowie gründliche und umfassende Fachkenntnisse des im Rahmen der Programmierung behandelten Aufgabebereiches einschließlich der dort angewandten Arbeitstechniken.

Nr. 3 Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten sind:

- a) Entgegennahme und Besprechung von Programmieraufträgen und deren Prüfung,
- b) Aufstellung einer Programmkonzeption (z. B. Grobdiagramm, Programmspezifikationen),
- c) Anfertigung von Programmen oder in sich geschlossenen Programmteilen (z. B. Verknüpfen der in der Programmiergruppe erstellten Programmteile zu einem Gesamtprogramm),
- d) Verteilung der Programmieraufträge an die Programmierer und Koordinierung der Programmierarbeiten innerhalb der Programmiergruppe,
- e) Beratung und Anleitung der Programmierer,
- f) Prüfung verknüpfter Programme auf Funktionsfähigkeit,
- g) Terminüberwachung,
- h) Verantwortung für die Programmdokumentation und Programmpflege.

Nr. 4 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Ausbildung in allen Programmiersprachen des Aufgabengebietes und in der Anwendung und Betreuung von Betriebssystemen sowie einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechzehn Monaten (sechs Monate Maschinenpraktikum, zehn Monate Programmierung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Aufgabengebiet nur eine Programmiersprache oder ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in dieser Programmiersprache oder nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 5 Schwierigkeitsgrade in der Programmierung sind:

- a) **Einfacher Schwierigkeitsgrad**
Selbständige Anfertigung (Erstellung, Prüfung und Dokumentation) von Programmen oder in sich geschlossenen Programmteilen mit in der Regel höchstens zwei Datenbeständen, sequentieller Eingabe/Ausgabe, festen Satzlängen und keinen Programmverbindungen
(z. B. zweidimensionale und wenig gegliederte Listen- und Tabellenausgaben, Signierkontrollen).
- b) **Mittlerer Schwierigkeitsgrad**
Selbständige Anfertigung (Erstellung, Prüfung und Dokumentation) von Programmen oder in sich geschlossenen Programmteilen, die aus Haupt- und Unterprogrammen bestehen, mit in der Regel drei und mehr Datenbeständen und sequentiellen oder index-sequentuellen oder direkten Eingabe-/Ausgabe-Standardsatzformaten
(z. B. mehrdimensionale und vielfach gegliederte Listen- und Tabellenausgaben, Signier- und Kombinationskontrollen, einfache Eingabe-/Ausgabe-Fehlerroutinen).
- c) **Hoher Schwierigkeitsgrad**
Selbständige Anfertigung (Erstellung, Prüfung und Dokumentation) von Pro-

grammen oder in sich geschlossenen Programmteilen mit in der Regel

drei und mehr Datenbeständen,
allen Dateiorganisationsformen oder
eigenen Eingabe-/Ausgaberoutinen,
allen Satzformaten und

mehreren Phasen oder Selbstver-
schieblichkeit oder Berücksichtigung
von Terminaltechniken oder spe-
ziellen Speicherungstechniken oder
Echtzeitverarbeitung

(z. B. variable Listen- und Tabellen-
ausgaben, schwierige Fehler- und Kor-
rekturroutinen).

Nr. 6 a) Die Betreuung der Betriebssysteme
umfaßt folgende Aufgaben:

Organisation der Betriebssysteme
(z. B. Bibliotheken, Zuordnung der
peripheren Einheiten, Hauptspei-
chereinteilung),

Generierung der Betriebssysteme,
Pflege und Ergänzung der Betriebs-
systeme (z. B. Fehleranalyse, Ver-
besserungen und Erweiterungen),
Erstellung und Ergänzung von Be-
triebshandbüchern,

Beratung hinsichtlich der Program-
miertechniken.

Diese Voraussetzung ist auch erfüllt,
wenn im Aufgabengebiet nur ein
Betriebssystem angewendet wird.

b) Erhöhte Anforderungen vom Betriebs-
system oder von den an die Daten-
verarbeitungsanlage angeschlossenen
Peripheriesystemen her liegen vor,
wenn während der Verarbeitung unter
Ausnutzung der Möglichkeiten kom-
plexer Betriebssysteme Entscheidun-
gen zu treffen sind, wenn z. B. bei
Großanlagen oder mehreren gekoppel-
ten Anlagen über das Steuerpult unter
Berücksichtigung der Benutzeranfor-
derungen eine Prioritätensteuerung vor-
genommen wird.

Nr. 7 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen
Angestellte mit einer theoretischen DV-
Ausbildung in einer Programmiersprache
und in der Anwendung von Betriebs-
systemen sowie einer praktischen Aus-
bildung oder einer praktischen Tätigkeit
von mindestens sechs Monaten (ein Mo-
nat Maschinenpraktikum, fünf Monate
Programmierung). Diese Voraussetzung
ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebs-
system angewendet wird und der Ange-
stellte nur in der Anwendung dieses
Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 8 Wird der Angestellte bei demselben
Arbeitgeber für eine Tätigkeit in der
Programmierung ausgebildet, verbleibt
er während der Ausbildungszeit in seiner
bisherigen Vergütungsgruppe, wenn dies
für ihn günstiger ist.

II. Angestellte in der Organisation

Vergütungsgruppe II a

Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätig-
keit in der Organisation mindestens in Vergü-
tungsgruppe III, die Leitungs- und Koordinie-
rungstätigkeiten ausüben und hierbei die fach-
lichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Auf-
gabengebietes anwenden müssen, wenn ihnen

mindestens sechs Angestellte in der Organi-
sation mit Tätigkeiten mindestens der Ver-
gütungsgruppe IV a oder in der Program-
mierung mit Tätigkeiten mindestens der Ver-
gütungsgruppe IV b Fallgruppe 1, darunter

mindestens zwei Angestellte in der Organi-
sation mit Tätigkeiten mindestens der Ver-
gütungsgruppe III oder in der Program-
mierung mit Tätigkeiten mindestens der
Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1,

durch ausdrückliche Anordnung ständig unter-
stellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe III

1. Angestellte, die Aufgaben hohen Schwierig-
keitsgrades bearbeiten und hierbei die fach-
lichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Auf-
gabengebietes anwenden müssen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)

2. Angestellte mit mindestens zweijähriger
Tätigkeit in der Organisation mindestens in
Vergütungsgruppe IV a, die Leitungs- und
Koordinierungstätigkeiten ausüben und hier-
bei die fachlichen Kenntnisse des zu bearbei-
tenden Aufgabengebietes anwenden müssen,
wenn ihnen

mindestens sechs Angestellte in der Orga-
nisation oder in der Programmierung mit
Tätigkeiten mindestens der Vergütungs-
gruppe V b

oder

mindestens drei Angestellte in der Orga-
nisation mit Tätigkeiten mindestens der
Vergütungsgruppe IV a oder in der Pro-
grammierung mit Tätigkeiten mindestens
der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1

durch ausdrückliche Anordnung ständig unter-
stellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte, die Aufgaben mittleren Schwierig-
keitsgrades bearbeiten und hierbei die
fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden
Aufgabengebietes anwenden müssen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätig-
keit in der Organisation mindestens in Ver-
gütungsgruppe IV b, die Leitungs- und Ko-
ordinierungstätigkeiten ausüben und hierbei
die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden
Aufgabengebietes anwenden müssen,
wenn ihnen

mindestens drei Angestellte in der Orga-
nisation oder in der Programmierung mit
Tätigkeiten mindestens der Vergütungs-
gruppe V b

durch ausdrückliche Anordnung ständig unter-
stellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte, die Aufgaben einfachen Schwierig-
keitsgrades bearbeiten und hierbei die fach-
lichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Auf-
gabengebietes anwenden müssen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 4)

Vergütungsgruppe V b

Angestellte nach Abschluß der DV-Ausbildungs-
zeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

Vergütungsgruppe V c

Angestellte während einer DV-Ausbildungszeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

Protokollnotizen:

Nr. 1 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen
Angestellte mit einer theoretischen DV-
Ausbildung in allen Programmiersprachen
des Aufgabengebietes und in der Anwen-
dung von Betriebssystemen, mit Grund-

kenntnissen der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Kosten-Nutzen-Analyse) und der Ablauforganisation sowie mit einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten (ein Monat Maschinenpraktikum, fünf Monate Programmierung, sechs Monate Organisation). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Aufgabengebiet nur eine Programmiersprache oder ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in dieser Programmiersprache oder nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 2 Fachliche Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes sind eingehende Kenntnisse der Aufgaben und der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes sowie gründliche und umfassende Fachkenntnisse des im Rahmen der Organisation behandelten Aufgabenbereichs einschließlich der dort angewandten Arbeitstechniken.

Nr. 3 Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:

- a) Entgegennahme und Besprechung von Aufträgen bzw. Wünschen der Fachbereiche an die DV,
- b) Entwicklung einer Gesamtvorstellung zur Lösung der Aufgabe,
- c) Einleitung der Organisationsaufgabe (Verteilung und Anleitung),
- d) Beratung, Koordinierung und Terminkontrolle während der Durchführung,
- e) Zusammenstellen, Prüfen und Beurteilen des Ergebnisses (u. a. auf Zweckmäßigkeit, auf Wirtschaftlichkeit),
- f) Besprechung des erarbeiteten Verfahrensvorschlags mit der Programmierung,
- g) Verantwortung für die abschließende Verfahrensdokumentation, die Funktionsfähigkeit und die Einführung des Verfahrens.

Nr. 4 Schwierigkeitsgrade in der Organisation sind:

- a) Einfacher Schwierigkeitsgrad

Mitarbeit bei der Erstellung einer Vorstudie für ein komplexes Aufgabengebiet mit mehreren Organisationseinheiten und differenzierten Arbeitsabläufen;

selbständige Durchführung der Ist-Aufnahme für eine Aufgabenstellung mit wenigen Zusammenhängen, wenigen und gering gegliederten Datenbeständen oder Mitarbeit bei der Ist-Aufnahme eines komplexen Aufgabengebietes unter Beschränkung auf eine überschaubare Teilaufgabe;

Ausarbeitung des Rahmenkonzeptes für ein Aufgabengebiet, bei dem Ein- und Ausgabedateien mit gering gegliederten Daten zu beschreiben sind; selbständige Erarbeitung eines Detail-Verfahrens mit einfachem Datenflußplan oder Arbeitsablauf sowie Prüfung, Einführung und Dokumentation des Verfahrens an der Erarbeitung eines Detail-Verfahrens für ein komplexes Aufgabengebiet unter Beschränkung auf eine überschaubare Teilaufgabe sowie Prüfung, Einführung und Dokumentation des Verfahrens.

- b) Mittlerer Schwierigkeitsgrad

Selbständige Erstellung einer Vorstudie für eine in geringem Umfang verzweigte oder neu zu ordnende Organisation mit differenzierten Arbeitsabläufen;

selbständige Durchführung der Ist-Aufnahme für ein Aufgabengebiet mit differenzierten Zusammenhängen und stark gegliederten unterschiedlichen Datenbeständen;

Ausarbeitung des Rahmenkonzeptes für ein Aufgabengebiet mit differenzierten Arbeitsabläufen, bei dem verschiedenartige Eingabe-/Ausgabedateien zu beschreiben sind;

selbständige Erarbeitung eines Detail-Verfahrens für ein Aufgabengebiet mit differenziertem Datenflußplan und verschiedenartigen Eingabe-/Ausgabedateien sowie Prüfung, Einführung und Dokumentation des Verfahrens.

- c) Hoher Schwierigkeitsgrad

Erstellung einer Vorstudie für ein komplexes Aufgabengebiet mit mehreren Organisationseinheiten und differenzierten Arbeitsabläufen;

selbständige Durchführung der Ist-Aufnahme bzw. Zusammenfassung mehrerer Einzelaufnahmen für ein gesamtes, stark verzweigtes Aufgabengebiet oder für mehrere Aufgabengebiete mit umfangreichen Verbindungen;

Ausarbeitung des Rahmenkonzeptes für ein komplexes Aufgabengebiet mit differenzierten Arbeitsabläufen, bei dem verschiedenartige Eingabe-/Ausgabedateien zu beschreiben sind;

selbständige Erarbeitung eines Detail-Verfahrens für ein komplexes Aufgabengebiet mit differenziertem Datenflußplan und verschiedenartigen Eingabe-/Ausgabedateien sowie Prüfung, Einführung und Dokumentation des Verfahrens.

Die in der Beschreibung der Schwierigkeitsgrade verwendeten nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

Komplexes Aufgabengebiet:

Ein Aufgabengebiet ist dann komplex, wenn es sich aus mehreren Teilaufgaben zusammensetzt, zwischen denen in ihrer Gesamtheit vielfältige fachliche und organisatorische Verflechtungen bestehen.

Differenzierte Arbeitsabläufe:

Differenzierte Arbeitsabläufe setzen sich aus verschiedenartigen Arbeitsgängen (z. B. Verschlüsseln, Datenerfassung, Verdichten, Änderungsdienst, Ergebniserstellung) im manuellen und maschinellen Bereich zusammen, zwischen denen vielfältige Beziehungen bezüglich der verwendeten Dateien, des Arbeitsablaufes und der Ergebnisse bestehen. Die schematische Darstellung eines Arbeitsablaufes ist ein Arbeitsablaufplan.

Verschiedenartige Eingabe-/Ausgabedateien:

Die im Rahmen eines Aufgabengebietes verwendeten Dateien sind dann verschiedenartig, wenn sie auf unterschiedlichen Datenträgern (z. B. Lochkarte, Lochstreifen, Magnetband, Direktzugriffsspeicher) vorliegen und zur Speicherung der Daten verschiedene Satzformate (z. B. feste oder

variable Satzlänge, geblockt oder ungeblockt) oder verschiedene Dateiformatsformen (z. B. sequentiell index-sequentiell, random) verwendet werden.

Differenzierter Datenflußplan

Ein differenzierter Datenflußplan zeigt schematisch dargestellt in logischer Reihenfolge alle im Zusammenhang mit der Lösung einer Aufgabenstellung anfallenden verschiedenartigen maschinellen Arbeitsgänge (Dateneingabe; Verarbeitung wie z. B. Sortieren, Mischen, Verdichten, Verändern, Abstimmen; Datenausgabe) mit ihren gegenseitigen Verflechtungen.

Nr. 5 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Ausbildung in einer Programmiersprache und in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen Tätigkeit von mindestens sechs Monaten (ein Monat Maschinenpraktikum, zwei Monate Programmierung, drei Monate Organisation). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 6 Wird der Angestellte bei demselben Arbeitgeber für eine Tätigkeit in der Organisation ausgebildet, verbleibt er während der Ausbildungszeit in seiner bisherigen Vergütungsgruppe, wenn dies für ihn günstiger ist.

III. Angestellte in der Datenerfassung

Vorbemerkung:

Datenerfasser sind Angestellte, die nach Arbeitsanweisung

1. Geräte zur direkten Erstellung oder maschinellen Prüfung von Datenträgern (z. B. Lochkarten, Lochstreifen, Magnetbändern) in der Weise bedienen, daß sie Daten aus Belegen durch Tastaturbetätigung übertragen oder
2. entsprechende Tastaturen (z. B. Terminals, Bildschirmgeräte) zur Direkteingabe von Daten in DV-Anlagen betätigen.

Vergütungsgruppe V b

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 40 Datenerfassern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe V c

Angestellte, denen eine oder mehrere Gruppen mit insgesamt mindestens 25 Datenerfassern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VI b

1. Datenerfasser, die Programm- und Steueranweisungen auf Datenträger übertragen und dabei Formalfehler selbständig berichtigen oder schwierige Berichtigungen von Eingabedaten im On-line-Betrieb vornehmen. (Hierzu Protokollnotiz)
2. Datenerfasser, die in erheblichem Umfang Steuergeräte programmgesteuerter Datenerfassungssysteme mit mehreren Datenerfassungsstationen bedienen. (Der Umfang

der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

3. Angestellte, denen mindestens zehn Datenerfasser durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Vergütungsgruppe VII

Datenerfasser,

die vielfältige Belegarten verarbeiten oder die fehlerhafte Datenträger aus vielfältigen Belegarten berichtigen,

nach einjähriger Tätigkeit als Datenerfasser.

Vergütungsgruppe VIII

Datenerfasser, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte während einer Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten als Datenerfasser.

Protokollnotiz:

Formalfehler sind Abweichungen von der üblichen Symboldarstellung in Programm- und Steueranweisungen.

Schwierige Berichtigungen von Eingabedaten sind Änderungen, die aufgrund vielfältiger maschineller Plausibilitätskontrollen durchgeführt werden und deshalb Kenntnisse über den Inhalt des Datensatzes und der darin enthaltenen Verschlüsselungen voraussetzen.

IV. Angestellte in der Arbeitsvorbereitung, in der Datenbearbeitung (Abstimmung) und in der Datenträgerarchivierung

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Arbeitsvorbereitung, Organisation, Programmierung oder in der Steuerpultbedienung,

denen mindestens fünf Angestellte in der Arbeitsvorbereitung, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1,

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Arbeitsvorbereitung, Organisation, Programmierung oder in der Steuerpultbedienung, die die kurzfristige Planung der maschinellen Belegung für DV-Systeme mit

mehr als zwei DV-Anlagen oder

Mehrfachprogrammverarbeitung mit mehr als drei Programmen oder

mindestens zwei gleichzeitig angewendeten verschiedenen Betriebssystemen

durchführen.

(Hierzu Protokollnotiz)

2. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Arbeitsvorbereitung, Organisation, Programmierung oder in der Steuerpultbedienung,

denen mindestens drei Angestellte in der Arbeitsvorbereitung, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe IV b,

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit in der Arbeitsvorbereitung, Organisation, Programmierung oder in der Steuerpultbedienung, die die kurzfristige Planung der maschinellen Belegung für DV-Systeme mit

zwei DV-Anlagen oder

Mehrfachprogrammverarbeitung mit mindestens zwei Programmen

durchführen und dabei Systemnachrichten zur künftigen Verbesserung dieser Planung auswerten sowie Schwierigkeiten im Rahmen der Arbeitsdurchführung in Verbindung mit sonstigen beteiligten Stellen beheben.

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich,

denen mindestens fünf Angestellte in der Datenbearbeitung oder in der Datenträgerarchivierung, davon mindestens ein Angestellter mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b,

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, die die Auftragsabwicklung sowie die Programmabläufe im einzelnen vorbereiten, die Arbeitsdurchführung überprüfen, die Maschinenprotokolle zur Auswertung aufbereiten und die Grobplanung der maschinellen Belegung durchführen. (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn dem Angestellten aus organisatorischen Gründen die Aufbereitung der Maschinenprotokolle zur Auswertung nicht übertragen ist.)

(Hierzu Protokollnotiz)

Vergütungsgruppe V c

Angestellte mit fachlichen Kenntnissen des zu bearbeitenden Aufgabengebietes, DV-Grundkenntnissen und spezifischen Materialkenntnissen,

die Datenträgerbestände verwalten, Datenträgerbelegungsnachweise führen und den Datenträgeraustausch kontrollieren,

nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 2.

Vergütungsgruppe VI b

1. Angestellte, die in erheblichem Umfang den Beleg- und Datenträgerverkehr und die Terminüberwachung im Rahmen einzelner Arbeitsverfahren verantwortlich wahrnehmen. (Der Umfang der Tätigkeit ist erheblich, wenn er mindestens ein Drittel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

2. Angestellte mit fachlichen Kenntnissen des zu bearbeitenden Aufgabengebietes, DV-Grundkenntnissen und spezifischen Materialkenntnissen, die Datenträgerbestände verwalten, Datenträgerbelegungsnachweise führen und den Datenträgeraustausch kontrollieren.

Vergütungsgruppe VII

Angestellte, die maschinelle Arbeitsergebnisse an Hand von Prüfvorschriften (z. B. Prüfsummen) abstimmen und Fehler korrigieren.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte in der Datenträgerarchivierung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

Protokollnotiz:

Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit fachlichen Kenntnissen des zu bear-

beitenden Aufgabengebietes, einer theoretischen DV-Grundausbildung und einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einer praktischen Ausbildung (mindestens drei Monate Maschinenpraktikum). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

V. Angestellte in der Maschinenbedienung**Vergütungsgruppe III**

Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, davon mindestens dreimonatiger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und einen Maschinensaal mit DV-Anlagen leiten, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden und die vom Betriebssystem oder den angeschlossenen Peripheriesystemen her an den Angestellten erhöhte Anforderungen stellen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3)

Vergütungsgruppe IV a

1. Angestellte,

die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden und die vom Betriebssystem oder den angeschlossenen Peripheriesystemen her an den Angestellten erhöhte Anforderungen stellen,

nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die als Schichtleiter Koordinierungstätigkeiten ausüben und Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden und die vom Betriebssystem oder den angeschlossenen Peripheriesystemen her an den Angestellten erhöhte Anforderungen stellen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4, 5 und 9)

3. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, davon mindestens dreimonatiger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und einen Maschinensaal mit DV-Anlagen leiten, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei differenzierten Aufgaben oder mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)

Vergütungsgruppe IV b

1. Angestellte,

die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei differenzierten Aufgaben oder mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden,

nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die als Schichtleiter Koordinierungstätigkeiten ausüben und Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei differenzierten Aufgaben oder mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 7, 8 und 9)

3. Angestellte mit mindestens zweijähriger Tätigkeit im Datenverarbeitungsbereich, davon mindestens dreimonatiger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten ausüben und einen Maschinensaal mit DV-Anlagen leiten, die ohne besonderes Betriebssystem oder mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 6 und 7)
4. Angestellte, die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden und die vom Betriebssystem oder den angeschlossenen Peripheriesystemen her an den Angestellten erhöhte Anforderungen stellen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

Vergütungsgruppe V b

1. Angestellte, die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die ohne besonderes Betriebssystem oder mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden, nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)
2. Angestellte mit mindestens einjähriger Tätigkeit als Steuerpultbediener, die als Schichtleiter Koordinierungstätigkeiten ausüben und Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die ohne besonderes Betriebssystem oder mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5, 7, 8 und 9)
3. Angestellte, die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei differenzierten Aufgaben oder mit Mehrfachprogrammverarbeitung betrieben werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

Vergütungsgruppe V c

Angestellte, die Steuerpulte von DV-Anlagen bedienen, die ohne besonderes Betriebssystem oder mit Betriebssystem ohne Mehrfachprogrammverarbeitung bei wenig differenzierten Aufgaben betrieben werden.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 7 und 8)

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte, die alle angeschlossenen peripheren Gerätearten bedienen. (Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn einzelne Gerätearten — mit Ausnahme der Drucker und der externen Speichereinheiten — aus organisatorischen Gründen nicht bedient werden.)
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

Vergütungsgruppe VII

Angestellte, die mindestens eine angeschlossene periphere Geräteart bedienen.

Protokollnotizen:

- Nr. 1 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung, einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen und mit Grundkenntnissen der Ablauforganisation sowie einem Maschinenpraktikum von mindestens neun Monaten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

Nr. 2 Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten sind:

- a) Aufsicht über den Maschinenbetrieb (Personaleinsatz, maschineller Einsatz, Einzelanweisungen für die Maschinenbedienung),
- b) Koordinierung, Regelung der Maschinen- und Arbeitsübergabe im Schichtbetrieb,
- c) Verantwortung für das Maschinensystem (tägliche Reinigung, Abnahme der Inspektionen, Kontrolle der Störfähigkeit, Beiträge zur Maschinenausstattung),
- d) Verantwortung für die betriebliche Sicherheit (Überwachung der Vorschrifteneinhaltung, Beiträge zu zusätzlichen bzw. veränderten Regelungen),
- e) Vorschläge zur Personalschulung.

- Nr. 3 Erhöhte Anforderungen vom Betriebssystem oder den an die Datenverarbeitungsanlage angeschlossenen Peripheriesystemen her liegen vor, wenn der Steuerpultbediener unter Ausnutzung der Möglichkeiten komplexer Betriebssysteme Entscheidungen zu treffen hat, wenn z. B. bei Großanlagen oder mehreren gekoppelten Anlagen durch Prioritätensteuerung während der Verarbeitung über das Steuerpult unter Berücksichtigung der Benutzeranforderungen eine möglichst wirtschaftliche Ausnutzung der Datenverarbeitungsanlage gewährleistet wird.

- Nr. 4 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung und einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einem Maschinenpraktikum von mindestens neun Monaten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

- Nr. 5 Schichtleiter ist nur der Angestellte, der beim Betrieb von mindestens zwei DV-Anlagen eingesetzt ist. Für die Eingruppierung ist es jedoch unschädlich, wenn der Schichtleiter aus organisatorischen Gründen ausnahmsweise das Steuerpult nicht bedient.

- Nr. 6 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung, einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen und mit Grundkenntnissen der Ablauforganisation sowie einem Maschinenpraktikum von mindestens sechs Monaten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist.

- Nr. 7 Differenzierte Aufgaben liegen vor, wenn während einer Schicht viele in der Bedienung differenzierte Aufgaben einschließlich Programmumwandlungen und Programmtests durchgeführt werden.

- Nr. 8 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung und einer Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen sowie einem Maschinenpraktikum von mindestens sechs Monaten. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn nur ein Betriebssystem angewendet wird und der

Angestellte nur in der Anwendung dieses Betriebssystems ausgebildet worden ist. Die Ausbildung in der Anwendung von Betriebssystemen ist nicht erforderlich, wenn die DV-Anlage ohne besonderes Betriebssystem betrieben wird.

Nr. 9 Koordinierungstätigkeiten sind:

- a) Aufsicht über den Maschinenbetrieb (Personaleinsatz, maschineller Einsatz, Einzelanweisungen für die Maschinenbedienung),
- b) Regelung der Maschinen- und Arbeitsübergabe im Schichtbetrieb,
- c) Verantwortung für das Maschinensystem (tägliche Reinigung, Abnahme der Inspektionen),
- d) Verantwortung für die betriebliche Sicherheit (Überwachung der Vorschrifteneinhaltung).

Nr. 10 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen Angestellte mit einer theoretischen DV-Grundausbildung sowie einem Praktikum an peripheren Geräten von mindestens drei Monaten.“

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. November 1971 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind oder eingruppiert werden, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. November 1971 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT (Bund/TdL) bzw. § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT (VKA) höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

Bonn, den 15. November 1971

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird in Abschnitt II Nr. 37 a Buchst. d der Durchführungsbestimmungen zum BAT vom 24. April 1961 (SMBl. NW. 20310) nach den Erläuterungen „Zu Teil I Protokollnotiz 32“ folgendes eingefügt:

Zu Teil II Abschn. B

Der Geltungsbereich des Teils II Abschn. B ist durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 15. November 1971 neu abgegrenzt worden. Unter diesen Abschnitt fallen nur Angestellte, die an Maschinen-

systemen oder für Maschinensysteme tätig sind, die aus mindestens einer Zentraleinheit und daran angeschlossenen peripheren Geräten bestehen. Angestellte, die an einzelnen Geräten tätig sind, sind nach anderen Vorschriften einzugruppieren, z. B. nach Teil II Abschn. A Unterabschn. II oder Abschn. C, nach Teil I Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4 oder nach Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 3 Buchst. a.

Zu Unterabschnitt I

Unterabschnitt I erfaßt die Tätigkeiten in der Anwendungsprogrammierung und in der Systemprogrammierung.

Die Bewertung der Tätigkeiten in der Anwendungsprogrammierung (Vergütungsgruppen V b bis III) richtet sich grundsätzlich nach dem Schwierigkeitsgrad der anzufertigenden Programme oder Programmteile und danach, ob hierbei fachliche Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes anzuwenden sind. Die Schwierigkeitsgrade sind in der Protokollnotiz Nr. 5, die fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes in der Protokollnotiz Nr. 2 näher umschrieben. Die in der Protokollnotiz Nr. 2 neben den eingehenden Kenntnissen der Aufgaben und Organisation der Verwaltung oder des Betriebes geforderten gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse des behandelten Aufgabenbereichs sind solche der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 des Teil I der Anlage 1 a zum BAT.

Für Angestellte in der Systemprogrammierung sind Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen IV a und III vereinbart. Für Angestellte mit Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten in der Anwendungsprogrammierung sind Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen IV a bis II a, in der Systemprogrammierung in der Vergütungsgruppe II a vereinbart. Die Protokollnotiz Nr. 3 mit der Erläuterung des Begriffes „Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten“ gilt nur für den Bereich Anwendungsprogrammierung.

Für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen V b bis II a ist eine bestimmte Ausbildung in der Datenverarbeitung erforderlich, die in den im Tätigkeitsmerkmal jeweils angegebenen Protokollnotizen (Nrn. 1, 4 oder 7) umschrieben ist. Die geforderte Ausbildung ist Eingruppierungsvoraussetzung (vgl. hierzu Urteile des BAG vom 10. Juli 1963 — 4 AZR 208/62 — und vom 27. Mai 1964 — 4 AZR 250/63 — AP Nr. 113 zu § 3 TO.A). Die Ausbildung kann auch bei einem anderen Arbeitgeber, auch außerhalb des Geltungsbereichs des BAT, erfolgt sein.

Angestellte, die die betreffende Tätigkeit ausüben, ohne die geforderte Ausbildungsvoraussetzung zu erfüllen, sind, solange sie nicht — ggf. berufsbegleitend — entsprechend ausgebildet sind, in die jeweils nächst niedrigere Vergütungsgruppe einzugruppieren.

Die Bewertung der Tätigkeiten von Angestellten in der Programmierung bis zur Vergütungsgruppe II a schließt nach Satz 3 der Vorbemerkung zu Abschnitt B nicht aus, daß Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in die Vergütungsgruppen II a bis I a des Teils I eingruppiert werden können, wenn sie dieser Hochschulbildung entsprechende Tätigkeiten in der Datenverarbeitung ausüben. Dies gilt nach Nr. 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen auch für sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten eines Angestellten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ausüben.

Zu Unterabschnitt I Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1

Für die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 werden die folgenden Beispiele gegeben, in denen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen das Tätigkeitsmerkmal erfüllt ist:

Beispiel 1

Dem Angestellten sind unterstellt

- 4 Programmierer der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1,
- 2 Programmierer der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1.

Beispiel 2

Dem Angestellten sind unterstellt

- 2 Programmierer der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1,
- 1 Programmierer der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1,
- 2 Organisatoren der Vergütungsgruppe IV a,
- 1 Organisator der Vergütungsgruppe III.

Das Tätigkeitsmerkmal wäre dagegen nicht erfüllt, wenn dem Angestellten anstelle eines Programmierers der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 ein Programmierer der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 2 unterstellt wäre.

Beispiel 3

Dem Angestellten sind unterstellt

- 2 Programmierer der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1,
- 2 Organisatoren der Vergütungsgruppe IV a,
- 2 Organisatoren der Vergütungsgruppe III.

Zu Unterabschnitt II

Die Bewertung der Tätigkeiten in der Organisation (Vergütungsgruppen V b bis III) richtet sich grundsätzlich nach dem Schwierigkeitsgrad der zu bearbeitenden Aufgaben (vgl. Protokollnotiz Nr. 4), wobei die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als in die Vergütungsgruppe V b die Anwendung der in der Protokollnotiz Nr. 2 näher umschriebenen fachlichen Kenntnisse des zu bearbeitenden Aufgabengebietes erfordert. Die in der Protokollnotiz Nr. 2 neben den eingehenden Kenntnissen der Aufgaben und der Organisation der Verwaltung oder des Betriebes geforderten gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse des behandelten Aufgabebereichs sind solche der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 des Teils I der Anlage 1 a zum BAT.

Für Angestellte mit Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten (vgl. Protokollnotiz Nr. 3) sind Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen IV a bis II a vereinbart.

Für die Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen II a bis I a des Teils I gelten die Ausführungen zu Unterabschnitt I letzter Absatz entsprechend.

Zu Unterabschnitt III

Die Tätigkeitsmerkmale des Unterabschnitts III gelten aufgrund der Neufassung des Teils II Abschn. A Unterabschn. I auch für Angestellte im Loch- und Prüfdienst bei Verwendung von Lochkartengroßmaschinen. Die Tätig-

keitsmerkmale für Angestellte in der Datenerfassung unterscheiden nicht mehr zwischen Loch- und Prüftätigkeit.

Zu Unterabschnitt III Vergütungsgruppe VII

Die geforderte einjährige Tätigkeit als Datenerfasser kann ganz oder teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des BAT zurückgelegt sein. Die Einarbeitungszeit als Datenerfasser kann jedoch nicht auf diese einjährige Tätigkeit angerechnet werden.

Zu Unterabschnitt IV

Für die Angestellten in der Arbeitsvorbereitung gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 sowie der Vergütungsgruppen IV b bis III, für die Angestellten in der Datenträgerarchivierung die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VIII, VI b, V c und V b Fallgruppe 1 und für die Angestellten in der Datenverarbeitung (Abstimmung) das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VII.

Die in den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen V b bis III jeweils geforderten Zeiten der dort genannten einschlägigen Tätigkeiten können ganz oder teilweise auch außerhalb des Geltungsbereichs des BAT zurückgelegt sein.

Zu Unterabschnitt V

Für die Angestellten, die periphere Geräte oder Steuerpulte bedienen, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VII, VI b, V c, V b Fallgruppen 1 und 3, IV b Fallgruppen 1 und 4 sowie IV a Fallgruppe 1. Schichtleiter sind in die Vergütungsgruppen V b Fallgruppe 2, IV b Fallgruppe 2 und IV a Fallgruppe 2, Maschinensaalleiter in die Vergütungsgruppen IV b Fallgruppe 3, IV a Fallgruppe 3 und III einzugruppieren.

Die in den Vergütungsgruppen III, IV a Fallgruppen 2 und 3, IV b Fallgruppen 2 und 3, V b Fallgruppe 2 geforderten Zeiten bestimmter Tätigkeiten können ganz oder teilweise auch außerhalb des Geltungsbereichs des BAT zurückgelegt sein. Dagegen muß die in den Vergütungsgruppen IV a Fallgruppe 1, IV b Fallgruppe 1 und V b Fallgruppe 1 geforderte einjährige Tätigkeit im Geltungsbereich des BAT zurückgelegt sein.

Zu Unterabschnitt V Protokollnotiz Nr. 2

Beiträge im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. c und d sind in der Regel Vorschläge des Maschinensaalleiters.

— MBL NW. 1972 S. 114.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,60 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.